

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Kindertageseinrichtungen

vom 21.03.1993; zuletzt geändert am 27.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 10.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seinen Sitzungen am 19.03.2015 und am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde Hude betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist der Bereich einer Kindertageseinrichtung durch Kinder zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl der steuerlich berechtigten Kinder im Haushalt. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die Gebühr die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
2. Die Gebühr wird nicht nach Tagen bemessen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hude so ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das zweite Kind um 50 %; für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Beitragsfreie Kinder bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

4. Kinder in altersübergreifenden Kindergartengruppen unter 3 Jahren sind von der Beitragsfreiheit nicht erfasst (Anlage 2).

§ 3 Einkommen/Einkommensermittlung

1. Vor Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Gebührenermittlung schriftlich darzulegen, welcher Einkommensstufe nach der Anlage dieser Satzung sie zuzuordnen sind.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Für das aktuelle Kindergartenjahr ist der Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid von vor zwei Jahren maßgebend. Der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ vom Einkommenssteuerbescheid wird hier zugrunde gelegt.
3. Gebührenschuldner, die nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben über das Einkommen machen. Empfänger von Sozialleistungen haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld etc.).
4. Der jeweiligen Selbsteinstufung innerhalb der Einkommensgrenzen dieser Satzung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird die jeweilige Höchstgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte zum 01.08. des laufenden Kindergartenjahres (ggf. rückwirkend) festgesetzt.
5. Ist das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 20 % höher oder niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, sind Verdienstnachweise von 3 Monaten sowie Nachweise über Lohnersatzleistungen etc. unverzüglich unaufgefordert vorzulegen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden.
2. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Ehegatten erfasst, wenn beide Partner Eltern des Kindes sind.
3. Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlasst haben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht besteht für das Kindergartenjahr, d. h. für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres ist nur aufgrund besonderer Umstände möglich, die in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie liegen.
3. Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, ist eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres mit sofortiger Wirkung möglich. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn der Gebührenschuldner mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Hude zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 10. Werktag des Monats fällig.

§ 7 Leichtfertige Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – ab 01.08.2021 – Anlage 2

Jährliches Einkommen bis ...						
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags-/ Nachmittagsgruppe (4 Std./Tag)	Vormittags- gruppe (6 Std./Tag)	Ganztags- gruppe (8 Std./Tag)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	82,50 €	97,00 €	116,50 €	13,00 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	101,00 €	119,00 €	138,00 €	17,70 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	125,00 €	147,00 €	169,50 €	21,20 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	141,00 €	165,50 €	192,00 €	24,50 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	176,00 €	206,00 €	237,00 €	28,00 €

□ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung:

Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €

RATSHANDBUCH

Gemeinde Hude (Oldb)



365.0

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe – ab 01.08.2015

Anlage 1

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	7 Stunden (35 Std./Woche)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	131,00 €	152,00 €	177,00 €	207,00 €	13,00 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	142,50 €	164,00 €	187,00 €	217,50 €	17,70 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	167,00 €	193,50 €	213,50 €	246,50 €	21,20 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	191,50 €	214,50 €	237,00 €	275,50 €	24,50 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	214,50 €	237,50 €	271,00 €	314,50 €	28,00 €

□ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung: Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €